

Thema: FSM Rechtsanwälte

Autor: CHRISTINE KARY

# Mit Umgründungen besser noch zuwarten?

**Gesellschaftsrecht.** Ab 1. August gelten für grenzüberschreitende Umgründungen neue Regeln, das EU-Verschmelzungsgesetz tritt dann außer Kraft. Fehlende Übergangsbestimmungen führen bei bestimmten Fällen zu Rechtsunsicherheit.

VON CHRISTINE KARY

**Wien.** Jetzt ist es also fix: Das EU-Umgründungsgesetz kann, wie laut Regierungsvorlage geplant, mit 1. August in Kraft treten. Im Nationalrat wurde es am 7. Juli beschlossen, für den heutigen 13. Juli steht es auf der Agenda des Bundesrats. Damit setzt Österreich – mit einem halben Jahr Verspätung – die EU-Mobilitätsrichtlinie um.

Diese soll einen einheitlichen Rechtsrahmen für grenzüberschreitende Umwandlungen, Spaltungen und Verschmelzungen von Kapitalgesellschaften schaffen. Das sollte etwa Sitzverlegungen, M&A-Transaktionen oder Joint Ventures erleichtern. „Ziel ist die Verbesserung der Rechtssicherheit und – damit einhergehend – die Erhöhung der Mobilität von Kapitalgesellschaften innerhalb der EU“, sagt Felix Augustus Kirkovits, Rechtsanwalt im Unternehmens- und Gesellschaftsrechtsteam der Kanzlei FSM, zur „Presse“.

Bislang war nur die grenzüberschreitende Verschmelzung EU-weit ausdrücklich geregelt – in Österreich durch das EU-Verschmelzungsgesetz. Grenzüberschreitende Umwandlungen, die, wie Kirkovits erklärt, „im Wesentlichen einer grenzüberschreitenden Sitzverlegung gleichkommen“, galten lediglich aufgrund von EuGH-Judikatur als zulässig. Spaltungen wiederum waren grenzüberschreitend gar nicht möglich, sondern mussten in zwei Schritten vorgenommen werden (nationale Spaltung, dann grenzüberschreitende Verschmelzung). Insofern bringe die Neuregelung eindeutig Verbesserungen, sagt der Anwalt – auch wenn bei Spaltungen nicht alle praxisrelevanten Fälle miterfasst sind.

## Übergangsregelung gestrichen

Aber herrscht damit wirklich ab 1. August Rechtssicherheit? Bei Verschmelzungen nicht unbedingt. Denn mit Ablauf des 31. Juli tritt das EU-Verschmelzungsgesetz außer Kraft. Ein im ursprünglichen Begutachtungsentwurf enthaltener Abgrenzungzeitpunkt, ob Umgründungen noch der alten oder bereits der neuen Rechtslage unterliegen, wurde gestrichen. Angesichts der ohnehin verspäteten Umsetzung solle „von ausdrücklichen Übergangsvorschriften – im Sinn einer weiteren Anwendbarkeit des EU-VerschG über den 31. Juli 2023 hinaus – Abstand genommen werden“, heißt es in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage. Denn es sei unsicher, ob andere Mitgliedstaaten dann noch an einer nach früherer Rechtslage konzipierten Verschmelzung mitwirken würden.

Wie soll aber nun mit Fällen umgegangen werden, die jetzt, in der Übergangsphase, anstehen? Angenommen, eine Verschmelzung wird noch knapp vor dem Monatsende unter Einhaltung des bis dato anwendbaren EU-Verschmelzungsgesetzes beim Firmenbuchgericht eingereicht. Wird das Gericht dann nach dem Stichtag die Firmenbucheintragung überhaupt noch vornehmen, wenn die neuen Vorgaben des EU-Umgründungsgesetzes nicht erfüllt sind? Dieses sieht nämlich richtlinienbedingt teils strengere Voraussetzungen vor, zum Beispiel gilt künftig eine sechswöchige Frist für die Einbindung der Arbeitnehmer vor dem entscheidenden Gesellschafterbeschluss. Hat man nur die bislang geltende, vierwöchige Frist eingehalten, sei es zumindest zweifelhaft, ob dann auch noch nach dem Stichtag eine Eintragung überhaupt möglich ist, sagt Kirkovits.

Wer also gehofft hat, sich mit einer Einreichung in den letzten Julitagen noch die alte Rechtslage zu sichern, dürfte enttäuscht werden. Genauso kann es aber schiefgehen, wenn ein im Juli veröffentlichter Verschmelzungsplan ausschließlich nach den neuen Regeln konzipiert wurde. Faktisch müssen derzeit wohl beide Standards gleichzeitig erfüllt werden, meint Kirkovits, in einigen anhängigen Fällen sei das auch so geschehen. „Das heißt aber, es müssen die jeweils strengeren Regeln eingehalten werden.“ Im Zweifel wäre man wohl besser dran, das Inkrafttreten der Neuregelung abzuwarten.

Im Zweifel wäre man wohl besser dran, das Inkrafttreten der Neuregelung abzuwarten.

## Neue Missbrauchskontrolle

Bei sämtlichen Umgründungsvorgängen muss künftig übrigens eine Missbrauchskontrolle erfolgen. Das Firmenbuchgericht (bzw. die zuständige Behörde des Wegzugsmitgliedstaates) muss also prüfen, ob die grenzüberschreitende Umgründung womöglich missbräuchlichen, betrügerischen oder kriminellen Zwecken dient. Das sei sinnvoll, sagt Kirkovits, aber ebenfalls mit Aufwand und Kosten verbunden – so kann das Gericht für die Prüfung auch einen Sachverständigen beiziehen. Zu empfehlen sei es daher, vorab über den Steuerberater beim Finanzamt einen Auskunftsbefehl nach § 118 der Bundesabgabenordnung (BAO) einzuholen, rät der Anwalt. Dieser gilt dann als Bescheinigung, dass kein Missbrauch anzunehmen ist.

WIRTSCHAFTS  
RECHT

diepresse.com/wirtschaftsrecht